

- 8. Nov. 1967

125

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV): § 9;
ZPO § 322

Leitsätze:

1. Es widerstreitet der Rechtskraft, wenn der Arbeitnehmer, nachdem in einem Vorprozeß durch rechtskräftiges Urteil seine unbeschränkte Schadenersatzpflicht gegenüber dem Arbeitgeber festgestellt worden ist, im Prozeß über den Leistungsanspruch des Arbeitgebers geltend macht, seine Ersatzpflicht sei schon vor dem Erlaß des rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils infolge der Versäumung der tariflichen Ausschlußfrist durch den Arbeitgeber erloschen gewesen.

Denn die Rechtskraft der festgestellten Rechtsfolge aus dem dem Gericht im Vorprozeß unterbreiteten Sachverhalt schließt im folgenden Prozeß über den Leistungsanspruch Behauptungen und Einwendungen aus, die im Widerspruch zu dieser festgestellten Rechtsfolge stehen, sofern nicht ihr Grund erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung (Tatsachenverhandlung) entstanden ist.

2. Das zur Entscheidung über den Leistungsanspruch angerufene Gericht ist an die im Vorprozeß getroffene Feststellung, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf Ersatz aller ihm durch die Arbeitseinstellung des Arbeitnehmers erwachsenen Mehraufwendungen begründet ist, infolge der Rechtskraft dieser Feststellung gebunden. Von dieser festgestellten Rechtsfolge ist bei der Entscheidung über den Leistungsanspruch grundsätzlich ohne neue Prüfung auszugehen.

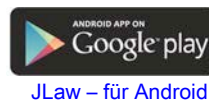
Aktenzeichen: 4 AZR 32/67

Urteil des BAG vom 8. November 1967

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 8. November 1967

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 125

Urteil
In Sachen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 1966 - 2 Sa 159/66 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

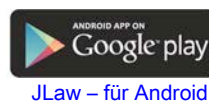
Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Bauunternehmen. Am 14. Juli 1964 schloß sie mit den Beklagten einen schriftlichen Akkordvertrag. Nach diesem Vertrag sollten die Beklagten als Maurerakkordkolonne bei Bauvorhaben in E und Q eingesetzt werden. Im August 1964 kam es zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien. Der Beklagte W schied am 27. August 1964 eigenmächtig aus dem Dienst der Klägerin aus. Die übrigen Beklagten kündigten das Arbeitsverhältnis am 15. September 1964 und legten am 17. September 1964 die Arbeit nieder. Die Klägerin ließ daraufhin die Arbeiten, die die Beklagten ausführen sollten, von einer anderen Arbeitskolonne fortsetzen. Diese Arbeiten waren am 1. Mai 1965 abgeschlossen.

Im Oktober 1964 erhob die Klägerin in einem Vorprozeß gegen die Beklagten Klage auf Feststellung, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, der Klägerin alle Mehraufwendungen zu ersetzen, die der Klägerin durch die vorzeitige Arbeitseinstellung am 27. August 1964 bzw. 17. September 1964 insgesamt entstünden. In der Klageschrift zählte die Klägerin auf, welche Maßnahmen sie nach dem Ausscheiden der Beklagten habe ergreifen müssen; die voraus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sichtliche Höhe der Mehraufwendungen gab die Klägerin jedoch nicht an. Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Das Landesarbeitsgericht wies durch Urteil vom 16. Juli 1965, das rechtskräftig geworden ist, die Berufung der Beklagten zurück.

Mit Schreiben vom 15. November 1965, das dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 19. Januar 1966 zuging, bezifferte die Klägerin ihre Mehraufwendungen auf 11.704,51 DM.

Im März 1966 hat die Klägerin sodann im vorliegenden Verfahren Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 11.704,51 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. März 1966 zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht hat die Klägerin ihre Hauptforderung auf 10.704,51 DM ermäßigt. Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Außerdem haben sie noch Forderungen aus dem beendeten Arbeitsverhältnis geltend geracht und auf dem Wege der Widerklage beantragt, die Klägerin zu verurteilen, an jeden der Beklagten 180,-- DM zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Vor dem Landesarbeitsgericht haben die Parteien in der Sitzung vom 16. Dezember 1966 folgende Vereinbarung getroffen, die sie als "Zwischenvergleich über die Höhe des Klageanspruches" bezeichnet haben:

"Die Beklagten verpflichten sich als Gesamtschuldner, an die Klägerin 6.700,-- DM zu zahlen, wenn rechtskräftig festgestellt wird, daß der Anspruch der Klägerin nicht verwirkt ist.

Die Klägerin läßt ihre Mehransprüche fallen, so daß das Gericht lediglich noch über die genannte Rechtsfrage, nicht aber mehr über die Höhe des Anspruches zu entscheiden hat.

Die Beklagten verzichten auf Kostenerstattung insoweit, als auf Grund dieses Zwischenvergleichs die Klage zurückgenommen wird.

Die Beklagten verzichten darauf, in diesem Rechtsstreit Anschlußberufung einzulegen."



- 4 -

Nach dem Abschluß dieser in die Sitzungsniederschrift aufgenommenen Vereinbarung hat die Klägerin beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 6.700,-- DM zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt und den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldnern auferlegt.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage, während die Klägerin um die Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, die Parteien hätten sich durch den Zwischenvergleich vom 16. Dezember 1966 dahin geeinigt, daß der Klägerin unter Berücksichtigung der Gegenforderungen der Beklagten ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 6.700,-- DM erwachsen sei; es sei daher nur noch zu klären gewesen, ob dieser Anspruch gemäß § 9 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) nachträglich erloschen sei. Nach Abs. 1 dieser Tarifbestimmung verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Das Landesarbeitsgericht ist im Gegensatz zum erstinstanzlichen Urteil und zur Meinung der Beklagten der Auffassung, die Klägerin habe durch die im Vorprozeß erhobene Feststellungsklage die Ausschlußfrist des § 9 Abs. 1 BRTV gewahrt; damit sei der Anspruch zugleich rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht worden (§ 9 Abs. 2 BRTV). Die Klage sei nämlich am 16. Oktober 1964, also binnen zwei Monaten nach dem schadensstiftenden Ereignis - der Arbeitsniederlegung der Beklagten - bei Gericht eingereicht worden; die Klägerin habe in der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



125

- 5 -

Klageschrift ihren Ersatzanspruch nicht nur dem Grunde nach geltend gemacht, sondern darüber hinaus auch die betrieblichen Vorgänge bezeichnet, die ihren Schaden ausmachten; mehr sei zur Wahrung der tariflichen Ausschlußfrist nicht zu verlangen.

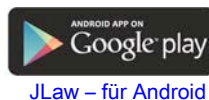
Demgegenüber macht die Revision geltend, die Forderung der Klägerin sei verfallen. Die schriftliche Geltendmachung im Sinne von § 9 Abs. 1 BRTV erfordere auch eine ungefähre Bezifferung der Forderung. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils habe aber die Klägerin zur mutmaßlichen Höhe ihrer Mehraufwendungen in der Feststellungsklage keine Ausführungen gemacht; sie habe ihre Ansprüche vielmehr erst in dem den Beklagten am 19. Januar 1966 zugegangenen Schreiben vom 15. November 1965 beziffert. Dadurch habe die Ausschlußfrist nicht mehr gewahrt werden können, da die Forderung der Klägerin spätestens am 30. April 1965 fällig geworden sei, nämlich zu dem Zeitpunkt, in dem die Arbeiten, die die Beklagten hätten verrichten sollen, beendet gewesen seien.

Hierauf kommt es jedoch nicht an. Es kann dahingestellt bleiben, ob durch die von der Klägerin im Vorprozeß erhobene Feststellungsklage die Ausschlußfrist des § 9 Abs. 1 BRTV gewahrt worden ist, und es bedarf deshalb auch keiner Erörterung, welche Anforderungen nach dieser Tarifbestimmung an die Geltendmachung eines Anspruchs zu stellen sind, insbesondere, ob eine weitergehende Substantiierung zu verlangen ist als für eine Feststellungsklage. Denn auch wenn die Ausschlußfrist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts durch die Feststellungsklage nicht gewahrt worden sein sollte, muß der Leistungsklage entsprochen werden. Die tarifliche Ausschlußfrist begrenzt das ihr unterworfenene Recht inhaltlich in seiner Dauer. Ihre Versäumung berührt den materiellen Bestand des Anspruchs und führt ipso iure zu seinem Erlöschen. Daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin alle

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Mehraufwendungen zu ersetzen, die ihr durch die vorzeitige Arbeitseinstellung entstehen, ist aber im Vorprozeß rechtskräftig festgestellt. Die Rechtskraft der festgestellten Rechtsfolge aus dem dem Gericht im Vorprozeß unterbreiteten Sachverhalt schließt Behauptungen und Einwendungen aus, die im Widerspruch zu dieser festgestellten Rechtsfolge stehen, sofern nicht ihr Grund erst nach der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses entstanden ist. Es widerstreitet daher der Rechtskraft, wenn die Beklagten, nachdem im Vorprozeß ihre unbeschränkte Ersatzpflicht festgestellt worden ist, im vorliegenden Rechtsstreit geltend machen, ihre Ersatzpflicht sei schon vor dem Erlass des rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils infolge der Versäumung der tariflichen Ausschlußfrist erloschen gewesen (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 150 III 2; RGE 144, 220 [222]; RG HRR 1935, 1246). Vielmehr ist das zur Entscheidung über den Leistungsanspruch angerufene Gericht an die im Vorprozeß getroffene Feststellung, daß der Anspruch der Klägerin auf Ersatz aller ihr durch die Arbeitseinstellung der Beklagten erwachsenen Mehraufwendungen begründet ist, also im Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses (16. Juli 1965) nicht erloschen war, infolge der Rechtskraft der Feststellung gebunden (§ 322 ZPO). Von dieser festgestellten Rechtsfolge ist daher bei der Entscheidung über den Leistungsanspruch ohne neue Prüfung auszugehen. Dafür, daß etwa der Ersatzanspruch der Klägerin aus Gründen, die erst nach der letzten Berufungsverhandlung des Vorprozesses entstanden sind, erloschen wäre, ist nichts vorgetragen.

Der Höhe nach ergibt sich die Begründetheit der vom Landesarbeitsgericht zugesprochenen Forderung aus dem von den Parteien geschlossenen Vergleich.

Die Einwendungen, die die Revision gegen die im angefochtenen Urteil getroffene Kostenentscheidung erhebt, sind nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat "die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



125

- 7 -

Kosten des Rechtsstreits" den Beklagten als Gesamtschuld-
nern auferlegt. Sinngemäß bezieht sich das aber nur auf
denjenigen Streitgegenstand, über den das Landesarbeits-
gericht entschieden hat. Nur insoweit war über die Kosten
des Rechtsstreits durch Urteil zu entscheiden. Soweit die
Klägerin aufgrund des geschlossenen Zwischenvergleichs
die Klage zurückgenommen hat, ist die damit verbundene
Kostenpflicht gemäß § 271 Abs. 3 ZFO auf Antrag durch
Beschuß auszusprechen.

Die Kosten der erfolglosen Revision haben die Be-
klagten als Gesamtschuldner zu tragen (§§ 97 Abs. 1,
100 Abs. 4 ZPO).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Dr. Schwenicke

Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)